

(3) Die Vereinigung volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen untersteht unmittelbar dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

Artikel 2

(1) Zweck der Vereinigung volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen ist es, die Arbeit der bäuerlichen Wirtschaften, insbesondere der werktätigen Bauern, durch Maschinenleistungen und Verbreitung fortschrittlicher agrarwissenschaftlicher Bodenbearbeitungsmethoden zu fördern und zu unterstützen.

(2) Die Traktoren und landwirtschaftlichen Maschinen der MAS sind mit Vorrang bei gespannten und gespannarmen Klein- und Mittelbauern einzusetzen.

Artikel 3

(1) Aufgabe der Vereinigung volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen ist die Vorbereitung und Überwachung der planmäßigen Durchführung von Maschinenleistungsarbeiten, die Sicherung der Wirtschaftlichkeit und die Entwicklung der in ihr zusammengefaßten MAS. Sie übt zu diesem Zweck die wirtschaftliche, kulturelle, verwaltungsmäßige und finanzielle Leitung dieser Betriebe aus. Insbesondere obliegt es ihr,

- a) das bestehende Netz der MAS so auszubauen, daß die weitere Entwicklung der Hilfe für die werktätigen Bauern gewährleistet ist;
 - b) das bestehende Werkstattnetz so auszubauen, daß eine wirtschaftliche Unterstützung des gesamten Reparaturbedarfs der MAS gesichert ist;
 - c) die Versorgung der MAS mit technischem Bedarf und Verbrauchsmaterial zu gewährleisten;
 - d) die Arbeit der MAS durch weitere Anwendung des Leistungslohnes auf der Grundlage technisch begründeter Arbeitsnormen und durch Qualitätssteigerung ständig zu verbessern;
 - e) die Betriebspläne der MAS zusammenzufassen und deren Durchführung zu überwachen;
 - f) bei der Erstellung und Durchführung der im Volkswirtschaftsplan für die Investitionen und den Haushalt gegebenen Auflagen deren Einhaltung zu gewährleisten;
 - g) eine ordnungsmäßige Berichterstattung durchzuführen;
 - h) das leitende Personal der MAS, MAS-Werkstätten und MAS-Schulen zu berufen und zu bestätigen;¹
- 1) das Personal der MAS und MAS-Werkstätten zu schulen.

Artikel 4

(1) Für die Vereinigung volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen gelten die Verordnung vom 12. Mai 1948 über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOB1. S. 148) und deren Durchführungsbestimmungen sowie die übrigen für die volkseigene Wirtschaft geltenden gesetzlichen Vorschriften.

(2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 5

Das Vermögen der Vereinigung volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen ist Volkseigentum.

Artikel 6

(1) Die Vereinigung volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen wird von einem Direktor geleitet. Er vertritt die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Direktor ist allein zeichnungsberechtigt. Er zeichnet in der Weise, daß er dem Namen der Vereinigung seine Namensunterschrift hinzufügt.

(3) Der Direktor hat zwei Vertreter. Diese haben gemeinsames Zeichnungsrecht. Sie zeichnen in der Weise, daß sie dem Namen der Vereinigung ihre Namensunterschriften mit einem das Vertretungsverhältnis ausdrückenden Zusatz („I. V.“) hinzufügen.

(4) Ernennung und Abberufung des Direktors und seiner Vertreter erfolgen durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

Artikel 7

(1) Der Direktor ernennt die Leiter der MAS, MAS-Werkstätten und MAS-Schulen sowie deren Vertreter.

(2) Die Ernennung und Abberufung der Haupt-(Ober-)Buchhalter sowie deren Aufgaben bestimmen sich nach der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Anordnung über das Rechnungswesen in der volkseigenen Wirtschaft, in den Genossenschaften und Genossenschaftsverbänden (ZVOB1. I S. 667).

Artikel 8

(1) Bei der Vereinigung volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen wird ein Verwaltungsrat gebildet, der sich wie folgt zusammensetzt:

- a) fünf Mitglieder aus der Belegschaft der in der Vereinigung zusammengeschlossenen MAS,
- b) ein Vertreter des FDGB,
- c) ein Vertreter der Landesregierung,
- d) zwei Vertreter der Landes-VdGB (Bäuerliche Handelsgenossenschaft),
- e) der Direktor der Vereinigung als Vorsitzender.